

## Merkblatt über Lichterfahrten

Als Lichterfahrt gelten Umzüge mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen (und ggf. mitgeführten Anhängern) unter Nutzung von Sonderbeleuchtung und Zubehör innerhalb geschlossener Ortschaften einschließlich unmittelbar angrenzender außerörtlicher Bebauungsgebiete, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf maximal 70 km/h beschränkt ist.

Eine Veranstaltung kann aus mehrere Lichterfahrten und deren Verbindungsetappen bestehen.

Es handelt sich <u>nicht</u> um eine Brauchtumsveranstaltung nach den einschlägigen Vorschriften. Fahrerlaubnisse der Klassen L und T sind daher nicht ausreichend,

Die Regelungen zur Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer finden keine Anwendung.

Die An- und Abfahrten zur Veranstaltung sowie die Verbindungsetappen bei Anfahrt mehrerer Veranstaltungsorte sind nicht Bestandteil der Erlaubnis (hier gelten die allgemeingültigen Inhalte von StVO und StVZO in vollem Umfang).

Auf den Verbindungsetappen ist daher die durch die StVZO nicht vorgeschriebene oder erlaubte Sonderbeleuchtung auszuschalten, die teilnehmenden Fahrzeuge haben die Fahrt zur nächsten Lichterfahrt in Einzelfahrt durchzuführen.

Von Sonderbeleuchtung und Zubehör dürfen keine Gefahren für Zuschauer und/oder andere Verkehrsteilnehmer ausgehen. Sonderbeleuchtung und Zubehör dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden und das sichere Führen des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.

Die vorgeschriebene Beleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

Führungsfahrzeug und Abschlussfahrzeug sind mit gelber Rundumleuchte zu kennzeichnen. Ggf. zusätzlich vorhandene Fahrzeuge mit gelber Rundumleuchte sind zur Verdeutlichung der Kolonnenfahrt gleichmäßig in der Kolonne zu verteilen.

Fahrzeuge, die den Auflagen nicht entsprechen, können durch die Polizei von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Der Transport von Personen auf ggf. mitgeführten Anhängern und Anbauteilen ist nicht gestattet.

Die telefonische Erreichbarkeit des Verantwortlichen ist sicherzustellen.

## Absicherung durch die Polizei:

Erforderliche Verkehrsmaßnahmen bei Einfahrt des Konvois in verkehrsrelevante Kreuzungs-/Einmündungsbereiche auf Bundes- oder Landstraßen haben durch die Polizei zu erfolgen.

Eine Stunde vor Abfahrt ist telefonisch Kontakt zur örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufzunehmen:

Polizeikommissariat Bremervörde 04261/947-0 Polizeikommissariat Zeven 04761/9945-0 04281/9306-0

Sollten die Polizeikräfte einsatzbedingt auch mit zumutbarer Verspätung nicht verfügbar sein, kann die Veranstaltung ohne Polizeibegleitung stattfinden.

Demonstrationen, um z.B. auf die Bedeutung der Landwirtschaft hinzuweisen, fallen nicht unter diese Veranstaltungen und sind beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.